

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

HOEFLON INTERNATIONAL B.V. – BARNEVELD

I. Allgemein

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil eines jeden Rechtsverhältnisses oder Vertrages sowie der Ausführung davon, bei dem Hoeflon International B.V., mit Sitz in Barneveld (Niederlande), im Folgenden als „Hoeflon“ bezeichnet, als Lieferant oder Dienstleister gegenüber einem Auftraggeber auftritt.
- 1.2. Möglichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers, wie auch immer genannt, wird ausdrücklich widersprochen und gelten nicht für die von Hoeflon zu erbringenden bzw. auszuführenden Dienstleistungen, es sei denn, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine oder mehrere Bestimmungen davon wurden von Hoeflon vorher ausdrücklich schriftlich akzeptiert.
- 1.3. Änderungen des zwischen Hoeflon und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages und Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur dann, wenn sie als solche schriftlich zwischen Hoeflon und dem Auftraggeber vereinbart wurden. Solche vereinbarten Änderungen gelten nur für den Einzelfall.

II. Begriffsbestimmungen

- 2.1. Wenn in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von „Auftraggeber“ die Rede ist, so ist darunter zu verstehen: der Auftraggeber als natürliche oder juristische Person, die Hoeflon einen Auftrag zur Ausführung von Arbeiten oder zur Lieferung von Produkten erteilt hat.
- 2.2. Wenn in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Rede von „Arbeit“ ist, so ist darunter zu verstehen: alle Arbeiten, im weitesten Sinne des Wortes, für die ein Auftrag erteilt wurde oder die Hoeflon aus anderen Gründen ausführen soll bzw. die sich daraus ergeben, um die zugewiesene Aufgabe ordnungsgemäß zu erfüllen oder eine korrekt ausgeführte Lieferung zu erzielen.
- 2.3. Wenn in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Rede von „Werk“ ist, so ist darunter zu verstehen: die Gesamtheit der zwischen dem Auftraggeber und Hoeflon vereinbarten Arbeiten und die von Hoeflon zu liefernden Materialien/Produkte.
- 2.4. Wenn in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Rede von „Mehrarbeit“ ist, so ist darunter zu verstehen: zusätzliche Arbeiten von Hoeflon im Falle einer nachträglichen Änderung oder Anpassung des Angebots, das zwischen Hoeflon und dem Auftraggeber vereinbart wurde, oder einer nachträglichen Änderung der Ausführung infolge zusätzlicher oder geänderter Wünsche des Auftraggebers oder Abweichungen in der geschätzten Materialmenge.
- 2.5. Wenn in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Rede von „Minderarbeit“ ist, so ist darunter zu verstehen: reduzierte Arbeit von Hoeflon im Vergleich zum vereinbarten Angebot.
- 2.6. Wenn in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Rede von „Angebot“ ist, so ist darunter zu verstehen: ein zwischen Hoeflon und dem Auftraggeber abzuschließender Vertrag, in dem sich Hoeflon, auch durch Hilfspersonen, zur Lieferung von (Teilen und Komponenten von) Hub-, Hebe- und Transportmaschinen und -geräten, im Nachstehenden als „die Produkte“ bezeichnet, und/oder zur Erbringung von Service und Wartung derselben und/oder damit zusammenhängenden Dienstleistungen verpflichtet.
- 2.7. Wenn in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Rede von „Verwaltungspapiere“ ist, so ist darunter zu verstehen: alle von oder im Namen eines Auftraggebers an Hoeflon gelieferten (Beweis-)Dokumente.

2.8. Wenn in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Rede von „Rechnungsbetrag“ ist, so ist darunter zu verstehen: die finanzielle Vergütung (zeitproportional oder anderweitig), die Hoeflon für die Durchführung des Vertrags mit dem Auftraggeber festlegt oder die für die betreffende Arbeit gilt.

- 2.9. Wenn in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Rede von „höherer Gewalt“ ist, so ist darunter zu verstehen: ein nicht zurechenbares Versäumnis oder ein unvorhersehbarer Umstand, der unabhängig vom Willen der Parteien eintritt und infolgedessen die (rechtzeitige) Erfüllung des Vertrages vom Auftraggeber vernünftigerweise nicht mehr von Hoeflon verlangt werden kann.

III. Angebote und Kostenvoranschläge

- 3.1. Alle von oder im Namen von Hoeflon gemachten Angebote, ob mündlich oder schriftlich, sind unverbindlich, es sei denn, das Angebot enthält eine konkrete und vorbehaltlose Annahmefrist.
- 3.2. Ein von Hoeflon erstellter Kostenvoranschlag für die Ausführung eines Auftrags oder die Lieferung eines Produkts ist unverbindlich. Der Auftraggeber kann aus einer solchen Schätzung keine Rechte ableiten.
- 3.3. Ein Vertrag zwischen Hoeflon und dem Auftraggeber wird erst dann als abgeschlossen, wenn der laut Handelsregistereintragung berechnete Vertreter von Hoeflon den Vertrag durch eine schriftliche Genehmigung oder Bestätigung angenommen hat oder der Auftraggeber Hoeflon die zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt hat und diese Unterlagen mit der Ausführung des Auftrages einen dem Auftraggeber zu erkennenden Anfangszeitpunkt gesetzt haben.
- 3.4. Kostenerhöhende Umstände - auch im Falle eines vereinbarten Festpreises - wie z.B. die Verteuerung von Rohstoffen, Materialien, Teilen, Transport, Einfuhrabgaben, Löhnen und Montagekosten, die drei Monate oder später nach Vertragsabschluss eintreten, geben Hoeflon das Recht, die sich daraus ergebenden Folgen weiterzuberechnen und zu entschädigen, wenn diese Umstände die Kosten des Werkes um mehr als 5% erhöhen.
- 3.5. Sonstige kostensteigernde Umstände sind Umstände, die drei Monate nach Vertragsabschluss eintreten und
 - die so beschaffen sind, dass die Möglichkeit ihres Auftretens bei Abschluss des Vertrags nicht berücksichtigt werden konnte, und die die Kosten der Arbeiten um mehr als 5 % erhöhen, oder
 - die nicht auf Hoeflon zurückzuführen sind und die die Kosten der Arbeiten um mehr als 5 % erhöhen.
- 3.6. Wenn Hoeflon der Meinung ist, dass solche kostensteigernden Umstände eingetreten sind und eine zusätzliche Zahlung verlangt, muss Hoeflon den Auftraggeber so schnell wie möglich schriftlich oder elektronisch informieren.
- 3.7. Wenn die Preiserhöhung, außer bei einer Vertragsänderung, mehr als 10 % beträgt, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aufzulösen, sofern dies innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des von Hoeflon angegebenen geänderten Preises und der Aufforderung zur Nachzahlung schriftlich erfolgt. Wenn der Auftraggeber nicht bereit ist, die zusätzliche Preiserhöhung zu zahlen, hat Hoeflon das Recht, den Vertrag aufzulösen, anstatt die Erfüllung zu verlangen. In diesem Fall werden die Kosten, die Hoeflon vernünftigerweise entstanden sind, vom Auftraggeber an Hoeflon erstattet.

IV. Lieferleistung

- 4.1.** Die Lieferfrist für Produkte beginnt nach Vertragsabschluss, nachdem Hoeflon alle vom Auftraggeber geforderten Unterlagen und Daten empfangen hat und eine eventuell vereinbarte Vorauszahlung bei Hoeflon eingegangen ist oder Hoeflon die von ihr geforderte Sicherheit für die Zahlung erhalten hat.
- 4.2.** Der Auftraggeber ist verpflichtet, Hoeflon vor der Lieferung die notwendigen Anweisungen zu erteilen, die für den ordnungsgemäßen Versand, die Abnahme oder die Montage des Produkts erforderlich sind.
- 4.3.** Die von Hoeflon angegebenen Lieferfristen sind Richtwerte und werden niemals als Ausschlussfristen angesehen. Die Lieferfrist verlängert sich automatisch, wenn eine Stagnation eintritt, die nicht von Hoeflon verschuldet ist. Im Falle einer solchen Überschreitung der Lieferfrist ist der Auftraggeber zu keinem Zeitpunkt berechtigt, Ersatz für zusätzlichen oder ersatzweisen, direkten oder indirekten Schaden zu verlangen oder irgendeine Verpflichtung aus dem Vertrag oder einem anderen Vertrag auszusetzen oder den Vertrag aufzulösen oder zu kündigen, außer im Falle höherer Gewalt seitens Hoeflon oder Verzug nach erfolgter Inverzugsetzung.
- 4.4.** Die Produkte oder Waren gelten als geliefert, sobald sie vom Auftraggeber empfangen bzw. montiert wurden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Hoeflon (oder gegebenenfalls seinem Spediteur) die Möglichkeit zu geben, die Produkte oder Waren an die vom Auftraggeber angegebene Lieferadresse zu liefern und alles zu tun, um Wartezeiten für Hoeflon (oder seinen Spediteur) zu vermeiden oder zu begrenzen. Die mit den Wartezeiten verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 4.5.** Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung in den Niederlanden Free on Truck (fot) „Frei LKW“ oder Free on Board (fob) „Frei an Bord“. Das bedeutet, dass Hoeflon für die von ihr verkauften und gelieferten Waren nur bis einschließlich des Zeitpunkts der tatsächlichen Verladung der Waren in das entsprechende Transportmittel des Auftraggebers oder des von ihm zur Verfügung gestellten Transportmittels haftet, nicht jedoch im Zeitrahmen danach. Nach dem Zeitpunkt der Beladung gehen alle Risiken zu Lasten des Auftraggebers.
- 4.6.** Wenn der Auftraggeber das Transportmittel zur Verfügung stellen muss, dann ist er verpflichtet, die Ware zu dem von Hoeflon vorher anzugebenden Zeitpunkt ab Werk in Empfang zu nehmen. Wenn Hoeflon das Transportmittel zur Verfügung stellen muss, wird er den Auftraggeber rechtzeitig über das Datum der Abfahrt und/oder die voraussichtliche Ankunftszeit am Bestimmungsort informieren.
- 4.7.** Hoeflon hat im letztgenannten Fall unter Absatz 4.6. das Recht, falls ein normaler Luft-, Wasser-, Straßen- oder Schienentransport unmöglich oder strukturell behindert ist, die Ware auf die Weise zu versenden, die ihm am besten erscheint, um eine rechtzeitige Lieferung (soweit möglich) zu gewährleisten, wobei die dadurch verursachten Kosten bzw. Mehrkosten zu Lasten des Auftraggebers gehen. In diesem Fall haftet Hoeflon niemals für eine verspätete Lieferung.
- 4.8.** Wenn nach Ermessen von Hoeflon Grund zur Annahme besteht, dass der Auftraggeber nicht oder nicht vollständig in der Lage sein wird, den Vertrag zu erfüllen, ist Hoeflon berechtigt, innerhalb der Niederlande eine Vorauszahlung oder Sicherheit bis zu maximal 50 % des Gesamtauftrags zu verlangen, bevor mit der Lieferung, der Ausführung von Arbeiten, der Bestellung von Transporten oder weiteren Lieferungen begonnen wird. Unterlässt der Auftraggeber dies, dann hat Hoeflon seine Lieferverpflichtung dadurch erfüllt, dass er dem Auftraggeber die Ware gegen gleichzeitige Zahlung oder Sicherheitsleistung anbietet.
- 4.9.** Die Lieferung gilt als abgeschlossen, wenn der Auftraggeber die Produkte in Empfang nimmt und/oder den von Hoeflon

ausgestellten Packzettel oder das ausgestellte Transportdokument erhält und/oder unterschreibt.

- 4.10.** Der Auftraggeber ist verpflichtet, die bei Hoeflon bestellte Ware innerhalb von 4 Wochen nach dem Liefertermin oder dem Datum, an dem das Produkt abnehmbar ist und das von Hoeflon dem Auftraggeber bei Vertragsabschluss schriftlich mitgeteilt wurde, abzunehmen. Der Auftraggeber ist daher gehalten, die Ware innerhalb dieser vereinbarten Frist tatsächlich abzunehmen. Versand- und lieferbereite Ware von Hoeflon muss nach der vorgenannten schriftlichen Mitteilung von Hoeflon innerhalb einer Frist von 4 Wochen tatsächlich vom oder im Namen des Auftraggebers abgeholt werden, andernfalls ist Hoeflon berechtigt, wenn der Auftraggeber die Ware nicht innerhalb dieser Frist von 4 Wochen nach schriftlicher Mitteilung abnimmt, den Vertrag ohne gerichtliches Einschreiten sofort schriftlich zu kündigen und als aufgelöst zu betrachten, unter der sich daraus ergebenden Verpflichtung des Auftraggebers, Hoeflon den Schaden zu ersetzen, der dann auf einen sofort fälligen Betrag von 25 % des Gesamtrechnungsbetrages des bestellten und nicht abgenommenen Produktes festgesetzt wird, unbeschadet eines nachweisbaren zusätzlichen Schadens und der Verrechnung mit einer eventuell vom Auftraggeber bereits geleisteten Anzahlung und den auf die Anzahlung entfallenden Vertragskosten.

V. Daten des Auftraggebers

- 5.1.** Der Auftraggeber ist verpflichtet, Hoeflon rechtzeitig alle Daten und Unterlagen in der gewünschten Form und Art zur Verfügung zu stellen, die Hoeflon zur ordnungsgemäßen Durchführung des erteilten Auftrags für erforderlich hält. Der Auftraggeber wird Hoeflon darüber hinaus jederzeit über alle relevanten Informationen, die Hoeflon und die erbrachten Leistungen betreffen, auf dem Laufenden halten.
- 5.2.** Soweit der Auftrag nichts anderes vorschreibt, garantiert der Auftraggeber die Richtigkeit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der an Hoeflon übermittelten Daten und Unterlagen, auch wenn diese von Dritten stammen und stellt Hoeflon von jeglicher Haftung, die sich aus dem Gegenteil ergibt, frei.
- 5.3.** Verzögert sich die Ausführung des Auftrages infolge der Nichteinhaltung der Bestimmungen von Absatz 5.2, so gehen die dadurch entstehenden Mehrkosten und die zusätzliche Vergütung zu Lasten des Auftraggebers.
- 5.4.** Hoeflon hat das Recht, die Ausführung des erteilten Auftrags aufzuschieben, bis der Auftraggeber die in Absatz 5.1 genannte Verpflichtung zur Zufriedenheit von Hoeflon erfüllt hat.
- 5.5.** Wenn und soweit der Auftraggeber dies beantragt, dann werden die an Hoeflon zur Verfügung gestellten Unterlagen, die im Eigentum des Auftraggebers stehen, nach Beendigung des Auftrages auf seine eigenen Kosten an ihn zurückgegeben.

VI. Ausführung von Dienstleistungen

- 6.1.** Hoeflon bestimmt die Art, in der der erteilte Auftrag ausgeführt wird. Hoeflon wird rechtzeitig erteilte und im Rahmen des Vertrages verantwortliche Anweisungen des Auftraggebers berücksichtigen, dies jedoch bei abschließender Beurteilung durch Hoeflon. Das Risiko für die korrekte Ausführung von telefonischen Anweisungen durch oder im Namen des Auftraggebers und die vom Auftraggeber verwendeten Kommunikationsmittel liegt beim Auftraggeber.
- 6.2.** Hoeflon unterscheidet drei Arten von Dienstleistungen:
- Installation;
 - Wartung;
 - Beratung und Schulung über die Inbetriebnahme;
- Installation:* die Lieferung und Installation von Kompaktarmaturen durch Hoeflon.
- Wartung:* Diese kann eingeteilt werden in:

a. *Wartungsvertrag*: Aufgrund dieses Vertrages verpflichtet sich Hoeflon, einige Male im Jahr vorbeugende Kontrollen der einwandfreien Funktion der Produkte durchzuführen, die vorher mit dem Auftraggeber vereinbart wurden. Anfahrtskosten und Arbeitskosten für diese vorbeugenden Kontrollen an dem Ort, der vom Kunden bestimmt wurde, sind nicht enthalten. Materialkosten und Lohnkosten für zusätzliche Arbeiten werden gesondert berechnet.

b. *Servicevertrag*: Gleich wie beim Wartungsvertrag plus Durchführung von Störungsarbeiten oder Besuche aufgrund von Störungsmeldungen des Kunden, einschließlich Anfahrtskosten und Arbeitskosten (unabhängig davon, ob es sich um zusätzliche Arbeiten handelt oder nicht). Materialkosten werden gesondert berechnet. Bei Fehlfunktionen, die durch Beschädigung, ob vorsätzlich oder nicht, unsachgemäßen Gebrauch der Produkte, durch äußere Ursachen wie Feuer, Sturm- und/oder Wasserschäden, Blitzschlag (direkt oder indirekt), Ausfälle in der Stromversorgung, Telekommunikationsnetze oder infolge von Arbeiten, die vom Auftraggeber oder von Dritten verursacht wurden, werden gesondert berechnet.

c. *Beratung und Schulung über die Inbetriebnahme*: Erläuterung durch oder im Namen von Hoeflon über die Funktionsweise des Produkts und die Art und Weise, wie es bei verschiedenen Verwendungsmöglichkeiten optimal eingesetzt werden kann, sowie die bestmögliche Wartung dieses Produkts.

- 6.3. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass Hoeflon den Vertrag unter seiner Verantwortung, gegebenenfalls auch durch Dritte, ausführen lässt. Die Anwendbarkeit der Artikel 7:404 und 7:407 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches ist ausgeschlossen.
- 6.4. Die Ausführung von erteilten Aufträgen erfolgt ausschließlich zugunsten des Auftraggebers. Dritte können aus dem Inhalt der geleisteten Arbeit keine Rechte ableiten und der Auftraggeber wird Hoeflon diesbezüglich gänzlich schadlos halten.
- 6.5. Nach Beendigung des Auftrages bzw. der Sache werden die vom Auftraggeber an Hoeflon übermittelten Informationen maximal sieben Jahre aufbewahrt und danach vernichtet.
- 6.6. Der Rechtsanspruch zur Aushändigung von Dokumenten an den Auftraggeber oder dessen Rechtsnachfolger erlischt nach fünf Jahren ab dem Ende der Beteiligung an der Sache (Artikel 7:412 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches). Ausgangspunkt für den Beginn dieser Frist ist, vorbehaltlich eines eventuellen Gegenbeweises, der Zeitpunkt der Beendigung der Beteiligung von Hoeflon, wie es sich aus der letzten an den Auftraggeber gerichteten Mitteilung in und über die Sache ergibt.
- 6.7. Etwaige im Vertrag oder danach von Hoeflon oder dem Auftraggeber gesetzte Fristen, innerhalb derer die Arbeiten ausgeführt oder die Produkte geliefert werden müssen, sind, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, nur Richtwerte und keine Ausschlussfristen. Die Überschreitung einer solchen Frist stellt kein zurechenbares Versäumnis von Hoeflon dar und ist daher kein Grund für eine Vertragsauflösung. Bei Überschreitung einer solchen Frist kann der Auftraggeber eine neue, angemessene Frist setzen, innerhalb derer Hoeflon den Vertrag, außer in Fällen höherer Gewalt, erfüllen muss. Erst die Überschreitung der neuen, angemessenen Frist stellt einen Grund zur Auflösung des Vertrages durch den Auftraggeber dar.

I. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Hoeflon bleibt Eigentümer der an den Auftraggeber gelieferten Produkte oder Waren, bis der Auftraggeber alle seine Verpflichtungen gegenüber Hoeflon erfüllt hat. Dazu zählen auch zukünftige Verpflichtungen. Die Gefahr des

Verlustes oder der Beschädigung des Produktes bzw. des Liefergegenstandes, verursacht durch welchen Grund auch immer, beruhen ab dem Zeitpunkt der ersten Lieferung bzw. Fertigstellung bis zur vollständigen Bezahlung beim Auftraggeber.

- 7.2. Ohne Kenntnis und vorherige schriftliche Zustimmung von Hoeflon ist der Auftraggeber vor der vollständigen Bezahlung der gelieferten Ware oder des Produktes nicht berechtigt, die gelieferte Ware oder das Produkt zu verpfänden, zu belasten oder das Eigentum daran an Dritte zu übertragen, und Hoeflon bleibt Eigentümer, bis der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber Hoeflon vollständig erfüllt hat.
- 7.3. Solange die Produkte noch Eigentum von Hoeflon sind, ist Hoeflon im Falle der Nichterfüllung oder der begründeten Befürchtung einer Nichterfüllung einer sich für ihn aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtung durch den Auftraggeber jederzeit berechtigt, diese Waren oder Produkte wieder in Besitz zu nehmen, wo immer sie sich befinden, ohne dass eine Inverzugsetzung oder ein gerichtliches Eingreifen erforderlich ist. Der Käufer autorisiert Hoeflon mit sofortiger Wirkung, den Ort zu betreten, an dem sich diese Waren oder Produkte befinden oder befinden können, diese zu demontieren und die Herausgabe davon zu verlangen
- 7.4. Die vermögensrechtlichen Folgen der Berufung auf den Eigentumsvorbehalt durch Hoeflon richten sich nach niederländischem Recht, es sei denn, das Recht des Bestimmungsstaates enthält für Hoeflon günstigere Bestimmungen als das niederländische Recht, wenn es sich um für den Export bestimmte Waren oder Produkte handelt. In diesem Fall kann Hoeflon die Anwendung des Rechts des Bestimmungsstaates verlangen.
- 7.5. Hoeflon ist berechtigt, die zurückgenommenen und wieder in Besitz genommenen Waren entweder unter seiner eigenen Verwaltung zu halten, bis der Auftraggeber alle seine Forderungen bezahlt hat, oder sie an Dritte zu verkaufen, wobei der Nettoerlös von den noch vom Auftraggeber zu bezahlenden Forderungen von Hoeflon abgezogen wird.
- ## VII. Ausführung
- 8.1. Hoeflon führt die Arbeiten gut, solide und gemäß den Bestimmungen des vereinbarten Angebots aus. Die Arbeiten werden, sofern nicht anders vereinbart, an normalen Arbeitstagen und innerhalb der normalen Arbeitszeiten von Hoeflon durchgeführt.
- 8.2. Der Auftraggeber gibt Hoeflon die Möglichkeit, die Arbeiten auszuführen. Der Auftraggeber stellt sicher, dass Hoeflon rechtzeitig über alle von ihm zu erbringenden Genehmigungen (wie z.B. Zulassungen und Befreiungen) und Informationen für die Arbeiten verfügt.
- 8.3. Der Auftraggeber stellt zeitlich alle Anschlussmöglichkeiten in Bezug auf die für die Arbeiten und deren Prüfung benötigte Energie, Gas, Internet und/oder Wasser zur Verfügung. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 8.4. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass von Dritten auszuführende Arbeiten und/oder Lieferungen, die nicht zu den Arbeiten von Hoeflon gehören, rechtzeitig ausgeführt werden und die Durchführung der Arbeiten dadurch nicht verzögert wird. Wenn dennoch eine Verzögerung im Sinne dieses Artikels eintritt, gehen die damit verbundenen Kosten zu Lasten des Auftraggebers.
- 8.5. Der Auftraggeber trägt das Risiko für Schäden, die durch:
- Fehler oder Mängel an den von ihm ausdrücklich geforderten Konstruktionen und Arbeitsweisen entstanden sind;
 - Mängel oder Untauglichkeit von Waren (Materialien oder Hilfsmittel) entstanden sind, die von ihm stammen oder von ihm vorgeschrieben sind oder die von einem vorgeschriebenen Lieferanten bezogen werden müssen, einschließlich der

- c. beweglichen oder unbeweglichen Sachen, an denen er die Arbeiten ausführen lässt;
 - c. die Nichtlieferung oder verspätete Lieferung der unter b. genannten Ware entstanden sind;
 - d. Arbeiten oder Lieferungen, die von ihm oder in seinem Auftrag von Dritten ausgeführt werden, entstanden sind;
 - e. Schäden an und Verlust von Materialien, Teilen, Eigentum oder Werkzeugen von Hoeflon ab dem Zeitpunkt, an dem sie an das Werk geliefert werden und während des Zeitraums, in der sie sich dort unter Aufsicht des Auftraggebers außerhalb der normalen Arbeitszeiten befinden, entstanden sind.
- 8.6.** Wenn sich nach Vertragsabschluss herausstellt, dass von den Arbeiten stammende Waren (wie Materialien und Teile) verunreinigt sind, haftet der Auftraggeber bei der Ausführung für die sich daraus ergebenden Folgen.
- 8.7.** Änderungen des Vertrages oder der Bedingungen für die Ausführung müssen schriftlich vereinbart werden. Das Fehlen eines schriftlichen Auftrags berührt nicht die Ansprüche von Hoeflon und des Auftraggebers zur Begleichung der Mehr- oder Minderarbeit. In Ermangelung eines schriftlichen Auftrags obliegt der Beweis der Änderung demjenigen, der den Anspruch geltend macht.
- 8.8.** Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen. In einem solchen Fall ist er zur Zahlung des folgenden Preises verpflichtet:
- a. Bei der Lieferung eines Produktes hat Hoeflon im Falle einer vorzeitigen Stornierung das Recht auf 25 % des Rechnungsbetrages des nicht abgeholten Produktes, unbeschadet eines nachweisbaren zusätzlichen Schadens und Verrechnung mit einer möglicherweise bereits geleisteten Anzahlung.
 - b. Im Falle eines Werkvertrages hat Hoeflon Anspruch auf den Vertragspreis, erhöht um die Kosten, die ihm durch die Nichtvollendung entstanden sind, vermindert um die Ersparnisse, die sich im aus der Kündigung ergeben.
 - c. Bei einem Regiebetrieb wird der vom Auftraggeber geschuldete Preis auf der Grundlage der entstandenen Kosten, der geleisteten Arbeit und des Gewinns, den Hoeflon an der gesamten Arbeit gemacht hätte, berechnet.
 - d. Hoeflon schickt dem Auftraggeber eine aufgeschlüsselte Schlussabrechnung dessen, was der Auftraggeber aufgrund der Kündigung schuldet.
- 8.9.** Die Arbeit gilt als abgeschlossen, wenn:
- a. entweder Hoeflon dem Auftraggeber mitgeteilt hat, dass die Arbeiten abgeschlossen sind und dieser sie genehmigt hat, oder wenn der von Hoeflon ausgestellte Packzettel oder das ausgestellte Transportdokument empfangen und/oder unterschrieben wurde.
 - b. Die Arbeiten gelten als beendet, wenn 8 Tage verstrichen sind, seitdem Hoeflon dem Auftraggeber schriftlich per Einschreiben mitgeteilt hat, dass die Arbeiten beendet sind, und der Auftraggeber die Arbeiten nicht innerhalb dieser Frist schriftlich per Einschreiben an Hoeflon genehmigt oder diese angenommen hat.
- 8.10.** Geringfügige Mängel, die innerhalb der Garantiefrist behoben werden können, stellen keinen Grund zur Verweigerung der Abnahme dar, sofern sie die mögliche Inbetriebnahme des Werkes nicht beeinträchtigen.
- 8.11.** Durch die Lieferung des Werkes geht das volle Risiko für die Arbeit von Hoeflon auf den Auftraggeber über.

IX. Intellektuelles Eigentum

- 9.1.** Hoeflon behält sich alle Rechte an geistigen Produkten, die sich auf von Hoeflon gelieferte, verwendete oder im Rahmen der Durchführung der Verträge mit dem Auftraggeber verwendete oder von Hoeflon entwickelte Produkte beziehen, als eigenes Eigentum und Besitz vor.
- 9.2.** Es ist dem Auftraggeber ausdrücklich untersagt, die Produkte und Dienstleistungen von Hoeflon, einschließlich, aber nicht beschränkt auf (Computer-)Programme, Methoden, Techniken, Beratungen, Know-how und andere geistige Produkte, mit oder ohne Beteiligung Dritter zu vervielfältigen, zu kopieren und für sich selbst oder für Dritte offenzulegen oder zu nutzen.

X. Höhere Gewalt

- 10.1.** Höhere Gewalt auf Seiten von Hoeflon liegt dann vor, wenn Hoeflon nach Abschluss des Vertrages an der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder der Vorbereitung davon durch internationale Konflikte im oder um das Land des Auftraggebers, (Bürger-)Krieg, Kriegsgefahr, Aufruhr, terroristische Anschläge, Unruhen, Streiks, Betriebsbesetzung, Aussperrung, Feuer, Umwelt- und Wasserschäden, Überschwemmungen, behördliche Maßnahmen, extreme Witterungsverhältnisse, Ausfälle in der Energie- und Geschäftsversorgung, von Hoeflon nicht zu vertretende Versäumnisse Dritter, unvorhergesehene Störungen von Transport, Telekommunikation, Internet, Soft- oder Hardware, Transportbeschränkungen und darüber hinaus aus allen anderen von Hoeflon nicht zu vertretenden Gründen.
- 10.2.** Wenn Hoeflon seine Verpflichtungen aus dem Vertrag aus Gründen, die Hoeflon nicht zugerechnet werden können, nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder überhaupt nicht erfüllt, werden diese Verpflichtungen ausgesetzt, bis Hoeflon wieder in der Lage ist, die Verpflichtungen in der vereinbarten Weise zu erfüllen, ohne dass Hoeflon mit der Erfüllung der Verpflichtungen in Verzug gerät und ohne dass Hoeflon zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet ist.
- 10.3.** Der Auftraggeber hat das Recht, falls die in Absatz 10.2. erwähnte Situation an 30 aufeinanderfolgenden Tagen eingetreten ist, den Vertrag ganz oder teilweise und mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen.

XI. Rechnungsbetrag

- 11.1.** Der Verkaufspreis eines zu liefernden Produktes, einer Ware oder einer Dienstleistung durch Hoeflon versteht sich immer ohne Umsatzsteuer. Für die Durchführung eines Vertrages schuldet der Auftraggeber die vereinbarte Vergütung, zuzüglich Umsatzsteuer, Frachtkosten und Zollabfertigungskosten.
- 11.2.** Der dem Rechnungsbetrag zugrunde liegende Rechnungsbetrag ist nicht vom Ergebnis des erteilten Auftrages abhängig, sondern wird nach den bei Hoeflon üblichen (Stunden-)Sätzen berechnet und ist im Verhältnis zu der von Hoeflon für den Auftraggeber geleisteten Arbeit fällig.
- 11.3.** Kosten für Ergänzungen und/oder Änderungen des Auftrags gehen immer zu Lasten des Auftraggebers.
- 11.4.** Erstreckt sich die Vertragsdurchführung über einen längeren Zeitraum als einen Monat, so können die durchgeführten Arbeiten zwischenzeitlich in Rechnung gestellt werden.
- 11.5.** Hoeflon hat vor Beginn der Arbeiten und in der Zwischenzeit das Recht, die Ausführung der Arbeiten so lange auszusetzen, bis der Auftraggeber eine angemessene und gerechte Anzahlung von maximal 50 % für die auszuführenden Arbeiten an Hoeflon gezahlt oder eine Sicherheit geleistet hat.
- 11.6.** Produkte, Waren oder Unterlagen, die Hoeflon vom Auftraggeber zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt werden,

können im Falle eines Verzuges durch Hoeflon mit schriftlicher Zurückhaltungsaufforderung zurückgehalten werden, bis die von Hoeflon geschuldete(n) Forderung(en) vollständig bezahlt wurde(n).

XII. Zahlung

- 12.1.** Die Bezahlung der Rechnungen von Hoeflon muss innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen, sofern mit dem Auftraggeber nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Rabatte, Aufrechnungen oder Ausgleichs vorzunehmen, es sei denn, Hoeflon hat dem vorher schriftlich zugestimmt.
- 12.2.** Bei Überschreitung dieser Frist ist der Auftraggeber von Rechts wegen in Verzug und muss Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat zahlen. Ein Teil eines Monats wird als voller Monat angesehen.
- 12.3.** Nur die Zahlung durch Überweisung auf das auf Namen von Hoeflon lautende Konto bei der von Hoeflon gewählten Bank in den Niederlanden oder die Barzahlung gegen ordnungsgemäßen Zahlungsnachweis führt zur Entlastung des Auftraggebers.
- 12.4.** Wenn Hoeflon gegen den säumigen Auftraggeber Vollstreckungsmaßnahmen ergreift und dieser den Maßnahmen auch nach einer Mahnung nicht nachkommt, gehen die mit dieser Erhebung verbundenen Kosten, mit einem Minimum von 15 % der ausstehenden Rechnungen und darüber hinaus in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Normen, zu Lasten des Auftraggebers. Sollten die tatsächlich angefallenen außergerichtlichen Kosten höher sein, als sich aus dem Vorstehenden ergibt, werden auf Verlangen von Hoeflon die tatsächlich angefallenen Kosten fällig.
- 12.5.** Alle Forderungen von Hoeflon auf den Auftraggeber sind sofort fällig, wenn:
- ein Zahlungstermin überschritten wurde;
 - gegen den Auftraggeber ein Konkursantrag gestellt wurde, der Auftraggeber in Konkurs gegangen ist oder Zahlungsaufschub beantragt hat oder ein Antrag auf gesetzliche Umschuldung gestellt wurde;
 - Güter oder Forderungen des Auftraggebers gepfändet werden;
 - der Auftraggeber (juristische Person) aufgelöst oder liquidiert wird oder seine Anteile ohne vorherige Zustimmung von Hoeflon am eigenen Unternehmen veräußert;
 - der Auftraggeber (natürliche Person) unter Vormundschaft gestellt wird, sich in gerichtlicher Umschuldung befindet, die freie Verfügung über sein Vermögen verliert oder stirbt.
- 12.6.** Bei gemeinsamer Auftragserteilung von Seiten mehrerer juristischer oder natürlicher Personen haften alle Auftraggeber gesamtschuldnerisch für die Zahlung des gesamten Rechnungsbetrages, soweit die Lieferung oder Leistung für die gemeinsamen Auftraggeber erbracht wurde.

XIII. Beschwerden

- 13.1.** Eine Beschwerde bezüglich der erbrachten Leistung oder des Rechnungsbetrages muss innerhalb von 30 Tagen nach Ausführung der beanstandeten Leistung bzw. nach Entdeckung des Mangels schriftlich bei Hoeflon eingereicht werden, wenn der Auftraggeber nachweist, dass er den Mangel vernünftigerweise nicht früher bei der Entgegennahme hätte entdecken können. Beschwerden, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden nicht mehr in Betracht gezogen.
- 13.2.** Die Beweislast der Begründetheit der Beschwerde liegt beim Auftraggeber und muss schriftlich zur Zufriedenheit von Hoeflon stattfinden.
- 13.3.** Jegliches Recht auf Beschwerde entfällt, wenn:
- a. die Waren durch oder im Namen des Auftraggebers

in unangemessener oder unsachgemäßer Weise oder entgegen den von oder im Namen von Hoeflon erteilten Anweisungen transportiert, behandelt, verwendet, be-/verarbeitet oder gelagert wurden;

- b. die Waren vom Auftraggeber oder in dessen Auftrag be- oder verarbeitet wurden;
 - c. der Auftraggeber eine Verpflichtung, die sich aus dem zugrunde liegenden Vertrag ergibt gegenüber Hoeflon nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt.
- 13.4.** Bei rechtzeitiger und nach Ansicht von Hoeflon berechtigter Beschwerde eines Qualitätsmangels in Bezug auf den Auftrag oder einer Norm durch den Auftraggeber wird sich Hoeflon bemühen, diesen so schnell wie möglich zu beheben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Angelegenheit, über die reklamiert wurde, für einen angemessenen Zeitraum, auf jeden Fall aber 20 Arbeitstage, zur Verfügung zu halten und alle Sorgfalt walten zu lassen, die vernünftigerweise von ihm verlangt werden kann.
- 13.5.** Wenn die Qualitätsabweichung von der vereinbarten Norm im Hinblick auf die zum Liefertermin gelieferte Gesamtmenge geringfügig ist, findet kein Ersatz statt. Hoeflon ist nur zur Zahlung des nachweislich geringeren Wertes verpflichtet.
- 13.6.** Der Auftraggeber verliert alle Rechte und Befugnisse, worauf er aufgrund der Mangelhaftigkeit recht hatte, wenn er nicht innerhalb der vorgenannten Fristen Beschwerde eingelegt hat oder Hoeflon nicht schriftlich Gelegenheit gegeben hat, die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Nach Ablauf der vorgenannten Fristen gilt die Lieferung als vom Auftraggeber unwiderruflich und bedingungslos angenommen.
- 13.7.** Beschwerden im Sinne von 13.1. setzen die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers nicht aus.
- 13.8.** Bei einer rechtzeitigen und berechtigten Beschwerde hat Hoeflon die Wahl zwischen der Anpassung der in Rechnung gestellten Vergütung, einer kostenlosen Reparatur oder einer erneuten Ausführung der beanstandeten Arbeiten oder der nicht-(mehr) Ausführung des Auftrages, ganz oder teilweise, gegen eine anteilige Rückerstattung der vom Auftraggeber bereits bezahlten Rechnung.
- ## **XIV. Haftung**
- 14.1.** Wenn ein Fehler entsteht, weil der Auftraggeber Hoeflon unrichtige oder unvollständige Informationen geliefert hat oder die (erforderlichen) Informationen nicht (rechtzeitig) vom Auftraggeber übermittelt wurden, ist Hoeflon niemals für den dadurch oder als Folge davon entstandenen Schaden haftbar und übernimmt keine Haftung.
- 14.2.** Die Haftung von Hoeflon für eventuelle Mängel an den von Hoeflon gelieferten Waren oder Produkten bzw. erbrachten Dienstleistungen ist auf die Höhe des Kaufpreises der gelieferten Ware bzw. des Wertes der erbrachten Dienstleistung beschränkt, wie er sich aus dem Vertrag ergibt, auf den sich die Lieferung oder Leistung bezieht. Die Haftung von Hoeflon ist immer auf den Betrag beschränkt, den Hoeflon von ihrem Haftpflichtversicherer nach Feststellung der Haftung erhält. Wenn und soweit aus irgendeinem Grund keine Zahlung von dieser Versicherung erfolgt, ist jede Haftung von Hoeflon ausgeschlossen.
- 14.3.** Hoeflon haftet, außer in Fällen von Vorsatz oder bewusster Fahrlässigkeit, niemals für einen Mangel an einer gelieferten Ware oder einem Produkt oder einen Fehler bei den zusätzlichen Dienstleistungen, der auf einen Fehler oder eine Behandlung eines von einem Dritten an Hoeflon gelieferten Rohmaterials oder gelieferten Fertig- oder Halbfertigprodukts zurückgeführt werden kann.
- 14.4.** Hoeflon übernimmt im Rahmen der Lieferung oder Dienstleistung an den Auftraggeber keine Haftung für mittelbare Schäden, wie beispielsweise, aber nicht beschränkt auf: Betriebsschäden, Folgeschäden oder Schaden wegen Stilllegung, Wartezeiten und

entgangene Einnahmen und Gewinne, Kundenverluste, Umweltschäden, Schädigung des Namens und/oder des Firmenwerts, die der Auftraggeber dadurch erleidet, dass die gelieferte Ware einen Mangel aufweist oder aufgewiesen hat, oder dass die Dienstleistung nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurde, es sei denn, der Auftraggeber weist Hoeflon Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nach oder er beweist, dass Hoeflon den Mangel kannte und der Auftraggeber zudem die Höhe seines Schadens angeben und nachweisen kann.

- 14.5.** Alle Ansprüche gegenüber Hoeflon, gleich aus welchem Grund, mit Ausnahme derjenigen, die von oder im Namen von Hoeflon schriftlich anerkannt wurden, verjähren abweichend von den gesetzlichen Verjährungsfristen bereits mit Ablauf von 12 Monaten nach dem Entstehen der Forderung.
- 14.6.** Die Mitarbeiter von Hoeflon oder die von Hoeflon zur Vertragserfüllung hinzugezogenen Hilfspersonen können sich gegenüber dem Auftraggeber auf alle im Vertrag genannten Haftungsausschlüsse berufen, als wären sie selbst Parteien dieses Vertrages.
- 14.7.** Der Auftraggeber hält Hoeflon, seine Mitarbeiter und die von ihm hinzugezogenen Hilfspersonen für jede Form der Haftung im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages vollumfänglich schadlos. Im Zusammenhang mit der Gewährleistungspflicht ist der Käufer u.a. verpflichtet, die angemessenen Kosten der Einrede gegen Ansprüche von Dritten zu tragen.
- 14.8.** Bei der Einbeziehung von Dritten wird Hoeflon stets die gebotene Sorgfalt walten lassen. Hoeflon haftet nicht für etwaige Unzulänglichkeiten dieser Dritten.
- 14.9.** Der Haftungsausschluss gilt auch im Falle von höherer Gewalt im Sinne von Art. X.
- 14.10.** Der Haftungsausschluss gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens Hoeflon und/oder der Hilfspersonen von Hoeflon. Die Beweislast diesbezüglich liegt beim Auftraggeber.
- 14.11.** Der Auftraggeber stellt Hoeflon von allen Ansprüchen Dritter frei, die direkt oder indirekt mit der Vertragsausführung zusammenhängen.

XV. Garantie

- 15.1.** Hoeflon verpflichtet sich innerhalb der Grenzen der nachfolgenden Bestimmungen zur kostenlosen Behebung von Mängeln, die bereits bei der Lieferung vorhanden waren, sich aber erst nach der Fertigstellung gezeigt haben.
- 15.2.** Diese Verpflichtung erstreckt sich ausschließlich auf Mängel, die zum Zeitpunkt der Lieferung und der bestimmungsgemäßen Inbetriebnahme nicht erkennbar waren und die bei bestimmungsgemäßem Gebrauch des Werkes auftreten. Sie erstreckt sich nicht auf Mängel, die die Folge von unzureichender Wartung durch den Auftraggeber, von Änderungen oder Reparaturen, die nicht von oder im Auftrag von Hoeflon durchgeführt wurden, oder von normalem Verschleiß oder Mängeln, für die der Auftraggeber haftet, sind.
- 15.3.** Auf neu gelieferte Produkte von Hoeflon gilt eine Garantie von 12 Monaten nach Erhalt, Montage oder Lieferung. Auf Arbeiten an Produkten gelten 3 Monate Garantie ab dem Zeitpunkt, an dem die Arbeiten an dem betreffenden Produkt abgeschlossen wurden.
- 15.4.** Um die Garantie in Anspruch nehmen zu können, muss der Auftraggeber:
- plausibel verdeutlichen können, dass die fraglichen Mängel auf Hoeflon zurückzuführen sind;
 - innerhalb der gesetzten Frist von 30 Tagen nach Entdeckung der Mängel Hoeflon schriftlich per Einschreiben benachrichtigen;
 - jegliche Unterstützung leisten, um Hoeflon die Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu ermöglichen.
- 15.5.** Die in den vorangegangenen Absätzen genannte Garantie

erlischt, wenn:

- Mängel an der Anlage nicht so schnell wie möglich nach ihrer Entdeckung, oder sobald diese vernünftigerweise hätten entdeckt werden können, schriftlich bei Hoeflon gemeldet wurden;
 - Mängel durch Irrtum, unsachgemäßen Gebrauch oder Vernachlässigung seitens des Auftraggebers, der den Auftrag erteilt hat, oder seines Rechtsnachfolgers oder durch äußere Ursachen verursacht wurden;
 - der Mangel keine Folge des Werkes oder des Auftrages ist;
 - während der Garantiezeit ohne schriftliche Genehmigung von oder im Namen von Hoeflon einem Dritten ein Auftrag welcher Art auch immer erteilt wurde, Vorkehrungen an der Anlage zu treffen, oder wenn der Auftraggeber selbst solche Vorkehrungen getroffen hat, mit der Maßgabe, dass die Garantie nicht erlischt, wenn dies angesichts der Art und des Umfangs der getroffenen Vorkehrungen nicht gerechtfertigt ist
 - während der Garantiefrist keine periodische Wartung am wartungspflichtigen Produkt durchgeführt wird;
 - der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber Hoeflon nicht (vollständig) erfüllt hat.
- 15.6.** Die von Hoeflon im Rahmen der Garantiepflicht ersetzten mangelhaften Teile gehen in das Eigentum von Hoeflon über.

XVI. Anwendbares Recht und Wahl des Gerichtsstands

- 16.1.** Alle Verträge zwischen Hoeflon und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem niederländischen Recht.
- 16.2.** Das UN-Kaufrecht über internationale Kaufverträge über bewegliche Sachen (Wiener Kaufrecht vom 11. April 1980) findet auf die zwischen Hoeflon und dem Auftraggeber geschlossenen Verträge keine Anwendung.
- 16.3.** Alle Streitigkeiten, die sich aus dem zwischen Hoeflon und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag oder der erbrachten Dienstleistung ergeben, einschließlich der Eintreibung einer Forderung, werden ausschließlich dem Gericht Gelderland in Arnheim vorgelegt, mit Ausnahme der Streitigkeiten, die von Rechts wegen in die Zuständigkeit des Kantongerichts fallen.
- 16.4.** Im Falle von Auslegungsunterschieden zwischen einer Bestimmung der niederländischen Fassung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und einer Übersetzung in einer anderen Sprache ist ausschließlich die niederländische Fassung maßgeblich und verbindlich.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden am 18. März 2022 bei der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts Gelderland in Arnheim hinterlegt unter der Nummer 9/2022

